



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 15. Mai 2015

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule und die Weiterführung der Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost, der Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West, der Mittelschule Lehrberg und der Grundschule Lehrberg vom 4. Mai 2015	50
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	52
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	52
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Aufhebung der Richtlinien zur Förderung der Fränkischen Volksmusik-Pflege	54
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2015	55
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2015	56
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015	57
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Schulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2015	58
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2015	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2015	61
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2015	62
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	63



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Gunda Herrgott

die am 27.02.2015 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 28 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg - beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 9. März 2015

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Mittelschule
Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule
und die Weiterführung der
Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost,
der Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West,
der Mittelschule Lehrberg und der
Grundschule Lehrberg**

Vom 4. Mai 2015

Aufgrund der Art. 26, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Mittelschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule wird aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Ansbach-Meinhardswinden, Waldschule wird den Sprengeln der Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost und der Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West zugeordnet.

§ 2

1. In der Stadt Ansbach bestehen folgende öffentliche Mittelschulen mit Sitz in der Stadt Ansbach:

1.1 Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost

Als Sprengel wird das östlich der folgenden Straßenzüge und Linien gelegene Gebiet der Stadt Ansbach festgesetzt:

Staatsstraße 2255 - Rüggländer Straße - Brauhausstraße - Museumssteg - Pfarrstraße - Schaitbergerstraße - Martin-Luther-Platz - Kronacher Straße - Schalkhäuser Straße ab Einmündung Kronacher Straße bis zum Herrieder Tor - Maximilianstraße - Triesdorfer Straße.

Der Schulsprengel erstreckt sich weiterhin auf die Stadtteile Kammerforst, Rabenhof, Heimweg, Windmühle, Wengenstadt, Obereichenbach, Fischhaus und Katterbach.

Die aufgeführten Straßen gehören hierbei zu diesem Schulsprengel. Bei Staatsstraße 2255, Rüggländer Straße und Brauhausstraße zählen nur die Hausnummern auf der Ostseite zum Schulsprengel.

Außerdem umfasst der Schulsprengel das Gebiet der Siedlung Meinhardswinden einschließlich des

westlichen Abschnitts der Meinhardswindener Straße (Haus-Nrn. 4, 6 - 14 gerade, 35 - 45), die Stadtteile Meinhardswinden, Bernhardswinden, Kurzendorf, Deßmannsdorf, Brodswinden, Höfsetten, Gösseldorf, Hammerschmiede, Wolfartswinden, Wallersdorf, Claffheim, Hohe Fichte, Winterschneidbach und Louismühle der Stadt Ansbach.

1.2 Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West

Als Sprengel wird das westlich der folgenden Straßenzüge und Linien gelegene Gebiet der Stadt Ansbach festgesetzt:

Staatsstraße 2255 - Rügländer Straße - Brauhausstraße - Museumssteg - Pfarrstraße - Schaitbergerstraße - Martin-Luther-Platz - Kronacher Straße - Schalkhäuser Straße (Hausnummern ab Einmündung Kronacher Straße bis zum Herrieder Tor) - Maximilianstraße - Triesdorfer Straße - Kästlesweiher.

Der Sprengel umfasst auch die Stadtteile Wasserzell, Neuses, Strüth, Schalkhausen, Dornberg, Neudorf, Steinersdorf, Scheermühle, Geisengrund und Walkmühle sowie die Bocksbergsiedlung der Stadt Ansbach.

Die aufgeführten Straßen gehören nicht zum Schulsprengel. Bei Staatsstraße 2255, Rügländer Straße und Brauhausstraße zählen jedoch die Hausnummern auf der Westseite zu diesem Schulsprengel.

Zusätzlich erstreckt sich der Schulsprengel auf den östlichen Abschnitt der Meinhardswindener Straße (Haus-Nrn. 1, 2 - 3, 4 a, 5 - 23 ungerade), die Stadtteile Elpersdorf b. Ansbach, Dautenwinden, Dombach i. Loch, Höfen, Käferbach, Mittelbach, Oberdombach, Liegenbach, Windmühle (Gemarkung Elpersdorf), Wüstenbruck und Höllmühle der Stadt Ansbach.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Lehrberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Lehrberg.
- (3) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Lehrberg und Flachslanden und der Gemeinden Oberdachstetten und Weihenzell.

§ 4

Künftig bilden die Friedrich-Güll-Schule Ansbach, Mittelschule-Ost, die Luitpoldschule Ansbach, Mittelschule-West und die Mittelschule Lehrberg den Schulverbund „Mittelschule Ansbach“.

§ 5

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Ziffern 1.1 und 1.2 und § 3 Abs. 3 dieser

Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschule Ansbach“ beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Ansbach;
- b) Markt Lehrberg;
- c) Markt Flachslanden;
- d) Gemeinde Oberdachstetten;
- e) Gemeinde Weihenzell.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 4 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 6

- (1) Die Grundschule Lehrberg wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Lehrberg ohne die Gemeindeteile Obersulzbach, Berndorf, Birkach und Untersulzbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Lehrberg“ und hat ihren Sitz im Markt Lehrberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 7

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Juli 2011 über die Volksschulorganisation in der Stadt Ansbach und im Markt Lehrberg außer Kraft.

Ansbach, 4. Mai 2015

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 15. Mai 2015 Gz. 34-4116-3-9-12**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.04.2015 Gz. 34-4116-3-9-11 die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Universitätsklinikum Erlangen, Operatives Zentrum –
Neubau Funktionsbau
Maximiliansplatz 1, Erlangen

Antragsteller:

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Postfach
35 29, 91023 Erlangen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981

53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg, Dienstgebäude Erlangen, Raum 2.009 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 09131 6259-306.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 52

**Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder
Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 8. Mai 2015, Gz. RMF-SG12-1551-1-12-2**

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- Schulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2015

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2016 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2016 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung

(Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2016 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2015

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 16.01.2015 (FMBl Nr. 3/15, S. 59 ff.) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) rückwirkend zum 01.01.2015 neu gefasst.

Mit der Neufassung der Zuweisungsrichtlinie wurden im Wesentlichen die bereits im Jahr 2014 im Vorgriff auf die beabsichtigte Neuauflage veröffentlichten Verbesserungen in die FAZR aufgenommen. Damit wurden im Förderbereich des Art. 10 FAG insbesondere folgende Neuerungen endgültig festgelegt:

- Der Fördertatbestand „General- und Teilsanierung“ wird in Nr. 2.1.3 neu definiert.
- Nr. 2.2. enthält die Absenkung der Bagatellgrenze für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion auf 25.000 €. Der bisherige Terminus „Naturkatastrophe“ wird durch „Elementarschadensereignis“ ersetzt.
- Selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts sowie Schulträger in den Rechtsformen des Privatrechts, deren Schulen als kommunale Schulen gelten (Art. 16 Abs. 2 BaySchFG), werden in Nr. 4.2 vierter Aufzählungsstrich von der Verpflichtung zur dinglichen Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung einer geförderten Einrichtung befreit.
- Berücksichtigung der Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion in Nr. 4.3.
- Anhebung der Baunebenkostenpauschale von 12 v. H. auf 16 v. H. in Nr. 5.2.1.1.
- Aufnahme der demografischen Auswirkungen und der Gesamtbelastung von Zuweisungsempfängern durch investive Pflichtaufgaben als zusätzliche Förderparameter in Nr. 5.3. bzw. Nr. 5.3.1.

- Ausweitung des Förderrahmens für finanzschwache, besonders demografiebelastete Kommunen auf bis zu 90 v. H. und Anhebung des Fördersatz-Orientierungswerts für Schulen und Kindertageseinrichtungen auf 40 v. H. in Nr. 5.3.1.

- Angesichts der in Bayern nach wie vor geringen Verbreitung der Doppik im kommunalen Bereich ist gegenwärtig eine Ausweitung der offiziellen Muster zu Art. 44 BayHO nicht vorgesehen. Nach Nr. 5.3.1 sollen daher Kommunen, die bereits auf die Doppik umgestellt haben, die vorläufige Fassung von Muster 2 – Doppik – verwenden.

- Grundsätzliche Zulässigkeit von Förderungen aus Programmen der im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung tätigen Förderbanken ohne förderrechtliche Beschränkung in Nr. 6.

- Neuregelung der Voraussetzungen für eine nachträgliche Erhöhung der Zuweisung in Nr. 7.3.

- Einbeziehung der Generalsanierung von Sporthallen sowie der Neuerrichtung und Generalsanierung von Außensportanlagen in die bislang bestehende Bestandsschutzregelung in Nr. 8.2.1.2.

- Erweiterung der bislang bestehenden Bestandsschutzregelung für kommunale Schulschwimmbäder in Nr. 8.2.1.3. mit der Möglichkeit der Förderung von über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehenden Flächen. Wegfall der Bestandsschutzregelung für Sporthallen im Zusammenhang mit der Schließung von Teilhauptschulen (bisheriger Absatz 2) mangels Regelungsbedarf.

- Zulässigkeit von Überschreitungen des förderfähigen Summenraumprogramms für Kindertageseinrichtungen in begründeten Ausnahmefällen um bis zu zehn v. H. in Nr. 9.2.

- Anpassung der Förderung von Kindertageseinrichtungen an die im Dezember 2012 erfolgte Änderung des BayKiBiG (Wegfall der in der bisherigen Fassung von Nr. 9.3 geregelten Förderbeschränkung auf zwei Drittel der zuweisungsfähigen Ausgaben).

- Aufnahme der institutionellen Förderung kommunaler Orchester durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als Voraussetzung für die Investitionsförderung kommunaler Konzertsaalbauten in Nr. 10.1.

Die Neufassung der Zuweisungsrichtlinie ist auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (vgl. Nr. 5) und im Internetauftritt des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter

www.stmflh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

abrufbar.

4. Mit Bekanntmachung vom 25.03.2015 (FMBl Nr. 6/15, S. 104 ff.) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Anlage 1 „Festsetzung von Kostenrichtwerten“ der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie-FAZR) vom 16.01.2015 (FMBl S. 59) rückwirkend zum 01.01.2015 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2015 weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

5. Informationen zum Förderverfahren und die Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken:

["www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

veröffentlicht und können von dort über folgenden Pfad heruntergeladen werden:

Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 52

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufhebung der Richtlinien zur Förderung der Fränkischen Volksmusik-Pflege

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 Folgendes beschlossen:

Die Richtlinien zur Förderung der Fränkischen Volksmusik-Pflege vom 19.03.1979 werden rückwirkend ab 01.01.2015 aufgehoben.

Ansbach, 14. April 2015

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 54

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.914.480,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.132.580,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2015 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2014

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 25.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 9. April 2015

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 55

**1. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
- in den Erträgen mit	15.113 T€
- in den Aufwendungen mit	13.626 T€
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit jeweils	6.662 T€

§ 2

Es sind keine Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2015 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,16 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	63,69 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2015 ein Mehrergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2015 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 26. November 2014

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 20. April 2015

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 56

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.755.000,-- €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	9.754.600,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	400,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.05.2014 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 16. Januar 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Marlene Wüstner
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 21. April 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Marlene Wüstner
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 57

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.219.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 173.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60%	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40%	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Erlangen, 21. April 2015

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 21. April 2015

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen im
Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 58

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2013
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2013 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Ertragslage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

München, 5. August 2014

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2013 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen in der Zeit vom

18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 59

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.709.200 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	339.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2015 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 23. März 2015

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 100.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 4

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Das Umlagesoll beträgt im
a) im Verwaltungshaushalt 1.153.067,00 €
b) im Vermögenshaushalt 299.052,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Gunzenhausen, 23. April 2015

§ 6

Zweckverband für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat
und Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Ramsberg, 15. April 2015

MFrABI S. 59

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 6.592.730,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.139.052,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 700.000,00 € vorgesehen.

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100.000,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 08.04.2015 Gz. 12-1512-14-7-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 24. April 2015

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 60

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.159.170 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.015.200 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 908.020 €

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 29. April 2015

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 21.04.2015 Nr. 12 - 1512 - 14 - 22 - 2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 4. Mai 2015

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 61

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.867.500,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	993.700,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	360.000,00 €
--	--------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird im Verwaltungshaushalt auf	298.000,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt auf	178.200,00 €
------------------------------	--------------

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Gunzenhausen, 5. Mai 2015

Zweckverband Altmühlsee
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 360.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 21.04.2015, RMF-SG12-1512-14-19-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 26.05.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 7. Mai 2015

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 62

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

97. Aktualisierung, Stand: Januar 2015, 104,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

113. Aktualisierung, März 2015, 70,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

98. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2015, 93,60 €

Art. 66186098

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der

Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

137. Aktualisierungslieferung, 10. Januar 2014, 78,56 €

Art.-Nr. 66343137

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

126. Aktualisierung, Stand: Januar 2015, 95,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

67. Aktualisierung, Stand Januar 2015, 72,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

138. Aktualisierung, Stand: Februar 2015, 91,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München

55. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Januar 2015, 118,95 €

Art.-Nr. 66353055

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

61. Aktualisierungslieferung, 2. Februar 2015, 79,00 €

Art.-Nr. 66288061

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

128. Aktualisierung, Stand Februar 2015, 110,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags,

Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor,

Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

162. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. März 2015, 76,88 €

Art.-Nr. 66384162

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

320. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 2015, 179,00 €

WKD-Artikelnummer: 31061320

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

84. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. März 2015, 127,70 €
Art.-Nr. 66197084
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

24. Aktualisierung, Stand März 2015, Preis 94,99 €
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

157. Aktualisierungslieferung, April 2015,
85,40 €

Art.-Nr. 66237157

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden

123. Aktualisierungslieferung, April 2015, 75,28 €

Art.-Nr. 66341123

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

80. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2015, 88,36 €

Art.-Nr. 66386080

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunales Zusammenarbeiten, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfranken

126. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 1. März 2015, 72,71 €

Art.-Nr. 66136126

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

24. Aktualisierung, Stand März 2015, 226 Seiten,
Preis 94,99 €

Gesamtwerk (1.340 Seiten, 1 Ordner), 109,99 € mit Fortsetzungsbezug

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die 24. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Die Videoüberwachung (Art. 21 a BayDSG) wurde wesentlich überarbeitet, insbesondere wurden die Folgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht näher dargelegt. Im Übrigen wurden Art. 2, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 25, 26, 30, 33 und 34 BayDSG ergänzt.

Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden insbesondere die Themen „XV. Datenschutz in der Schule“ und „XVIII. Schutz von Sozialdaten“ ausführlicher gestaltet. Der Abschnitt „XII. Datenschutz in der Gemeinde“ des Handbuchs wurde an das überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Der Beratungsstand zum Entwurf einer „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ wurde näher erläutert.

MFrABI S. 63